

Satzung



Oelsnitzer Carnevalsclub
e.V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Aufnahme	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8	Organe des Vereins	Seite 7
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 10	Der Vorstand	Seite 8
§ 11	Der Elferrat	Seite 9
§ 12	Protokollierung	Seite 9
§ 13	Geschäftsjahr	Seite 10
§ 14	Finanzierung und Verwendung	Seite 10
§ 15	Schlussbestimmung	Seite 10
§ 16	In-Kraft-Treten	Seite 11

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Oelsnitzer Carnevalsclub e.V.“ und trägt die Abkürzung „OCC“. (Gründungsjahr 1955)
2. Er hat seinen Sitz in Oelsnitz / Vogtland und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK) und im Verband Sächsischer Carneval.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Karnevals auf traditions- und territorial gebundener Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) in öffentlichen Veranstaltungen Programme auf traditionsgebundener Grundlage in den verschiedenen Richtungen des Karnevals, wie Musik, Wort, Tanz usw. Freude, Geselligkeit und Unterhaltung den Besuchern zu vermitteln,
 - b) Verhinderung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchpflege, sowie von Bestrebungen der kommerziellen Ausnutzung des Karnevals.
 - c) Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses.
 - d) Kontaktpflege zu Behörden und anderen Institutionen des Territoriums im Interesse des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das heißt, die Faschingsveranstaltungen werden vor allem zur Schaffung einer fröhlichen und ausgelassenen Geselligkeit, zur Freude und Entspannung aller Bürger durchgeführt. Neben den Faschingsveranstaltungen wollen die Mitglieder auch andere Veranstaltungen im Ort mitgestalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Als aktive Mitglieder gelten alle Karnevalisten des Vereins, die sich an den Vorbereitungen und den Durchführungen von Veranstaltungen aktiv betätigen, sowie Mitglieder, die sich an der publikumswirksamen Arbeit beteiligen und das karnevalistische Treiben mit pflegen und gestalten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verein oder um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über Aufnahme von Ehrenmitgliedern. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Institutionen, Betriebe, Firmen, Genossenschaften und Einzelpersonen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

§ 4

Aufnahme

1. Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des erziehungsberechtigten Vertreters erforderlich.
2. Bei der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen die Ablehnung Einspruch beim Vorstand einzulegen.
3. Falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, so geht der Einspruch an die Mitgliederversammlung und diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten übertragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung vom Mitgliedsbeitrag oder etwa beschlossener Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss dem Mitglied angekündigt wurde.
4. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, insbesondere die Satzung, erlassene Ordnungen sowie Beschlüsse verletzt. Dieser Ausschluss bedarf des Beschlusses des Elferrates. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Beschluss die Rechte des Mitglieds bis zur Entscheidung des Elferrates aussetzen.
5. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.
6. Keinem Mitglied steht bei Ausscheiden aus dem Verein ein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeiten von Jahresgebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

5. Die Bezahlung des Beitrages hat bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres entrichten ihren Jahresbeitrag bis 31. August des laufenden Jahres.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweiligen vom Vorstand oder Elferrat festgelegten Bedingungen teilzunehmen.
2. Jedes ab 16 Jahre alten aktiven Mitglied sowie Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen sowie an der Einhaltung von Ordnung und Beschlüssen zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Das Ansehen und die Ehre des Vereins ist durch das Mitglied zu fördern und alle Handlungen zu enthalten, die geeignet sind den Verein zu schädigen.
5. Es ist die Pflicht der Mitglieder an den angesetzten Versammlungen teilzunehmen.
6. Mitglieder des Vereins gelten als entschuldigt, wenn sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen und dies rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt wird.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Elferrat, im Sinne eines erweiterten Vorstandes.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.
3. Zur Beratung der Organe können Fachausschüsse gebildet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich vor Beginn der Saison oder bei besonderem Erfordernis statt.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
 - f) Wahl der 3 Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen (aller 3 Jahre),
 - g) Anträge.
4.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
 - c) Die Zulassung und Behandlung von zu spät eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes eines Vereins müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht, im Sinne des § 26 BGB, aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
2. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl kann funktionsbezogen erfolgen. Erfolgt die Wahl nicht funktionsbezogen, so sind die Funktionen innerhalb des Vorstandes zu besetzen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Vorstandes eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Elferrat gefassten Beschlüsse, die Berufung und Abberufung von Fachausschüssen sowie die Verwaltung des Vereinseigentums.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
7. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte auf der Grundlage der Vorstandsentscheidung, verantwortlich. Ihm unterliegt der vom Vorstand bestimmte Hauptkassierer.
8. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
9. Eine personelle Erweiterung des Vorstandes kann nur über Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen.
10. Der Vorstand kann einen Hauptkassierer und einen Protokollführer berufen.

§ 11 Der Elferrat

1. Der Elferrat bildet den erweiterten Vorstand. Er besteht aus mindestens elf aktiven Mitgliedern und dem Vorstand.
2. Angehöriger des Elferrates kann jedes aktive Mitglied werden, nach einer Probezeit von mindestens 12 Monaten. Über die Aufnahme in das Organ entscheidet der Elferrat.
3. Jedes Mitglied im Elferrat übernimmt eine ihm zugewiesene Aufgabe in Absprache mit dem Vorstand.
4. Der Vorstand lädt den Elferrat zur Sitzung.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
6. Jedes berufene Elferratsmitglied kann am Ende der Saison seine Entlassung aus dem Rat beantragen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die Auflösung des Elferrates oder Entlassung einzelner Mitglieder des Elferrates kann auf Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung erfolgen.
8. Der Elferrat löst sich von selbst auf, wenn weniger als 8 Personen diesem Organ angehören. Dieser sollte in einem Zeitraum von 8 Wochen neu gebildet werden.

§ 12 Protokollierung

Von jeder Sitzung des Vorstandes, Mitgliederversammlung, Elferrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 14

Finanzierung und Verwendung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergelder, Eintrittsgeldern etc.
2. Der Vorstand kann über Zuschüsse befinden und entscheiden.

§ 15

Schlussbestimmung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oelsnitz, welches dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind zu ersetzen, welche dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen.
5. Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Plauen.

§ 16

In-Kraft-Treten

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21.10.2016 außer Kraft.
2. Die Satzung wurde geändert und auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen.